Zankl. update

Aktuelle Entwicklungen im Zivilrecht.

Oktober 2026

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:
Geerbt ist nicht gewonnen!

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.updates unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

▷ **Geerbt ist nicht gewonnen!:** Wer eine Eigentumswohnung erbt und als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird, dürfte sich seiner Rechtsposition sicher sein. Doch was geschieht, wenn Jahre später ein bislang übergangener Testamentserbe auftaucht? Mit dieser Frage beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. September 2026 (GZ 2 Ob 93/26d) und rückte dabei ausdrücklich von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

Im konkreten Fall verstarb eine Frau im Jahr 2009. Ihr Nachlass wurde 2010 zwei gesetzlichen Erben zu drei Vierteln beziehungsweise einem Viertel rechtskräftig eingeantwortet. Noch vor der Einantwortung hatten diese ein Erbteilungsübereinkommen geschlossen, wonach die Erstbeklagte das Alleineigentum an einer zum Nachlass gehörenden Eigentumswohnung erhalten sollte. In weiterer Folge wurde sie auch im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen.

Ein Verein machte jedoch aufgrund eines bereits 1998 vor einem Notar errichteten fremdhändigen Testaments ein besseres Erbrecht geltend. Er begehrte die Abtretung der Erbschaft, Auskunft über die erhaltenen Nachlassgegenstände sowie die Einwilligung in die Einverleibung seines Eigentumsrechts an der Wohnung. Die Erstbeklagte bestritt insbesondere die Formgültigkeit des Testaments und verwies außerdem auf Renovierungskosten von rund 98.000 Euro.

Zunächst war die Formgültigkeit des Testaments zu beurteilen. Nach dem aufgrund des Errichtungszeitpunkts anwendbaren § 579 ABGB in seiner damaligen Fassung musste die Erblasserin vor drei geeigneten Zeugen ausdrücklich erklären, dass die Urkunde ihren letzten Willen enthalte. Diese sogenannte Nuncupatio war umstritten. Die Vorinstanzen hielten ihren Nachweis jedoch mittels Anscheinsbeweises für erbracht: Aus dem nachweislich üblichen Ablauf

im betreffenden Notariat durfte auf die konkrete Testamentserrichtung geschlossen werden. Der OGH beanstandete diese Beurteilung nicht.

Die eigentliche Neuerung betraf jedoch § 823 Abs 1 ABGB in der hier maßgeblichen früheren Fassung. Danach kann der wahre Erbe mittels Erbschaftsklage vom bloß vermeintlichen Erben die Abtretung der Erbschaft verlangen. Mit Rechtskraft des stattgebenden Urteils tritt er rückwirkend in die erbrechtliche Stellung des Scheinerben ein.

Nach bisheriger Rechtsprechung konnte der wahre Erbe trotz eines Erbteilungsübereinkommens grundsätzlich nur die Herausgabe jener Anteile an einzelnen Nachlassgegenständen verlangen, die den ursprünglichen Erbquoten entsprachen. Genau davon rückte der OGH nun ab.

Seine Begründung: Wird eine Erbteilung bereits vor der Einantwortung vereinbart, erwerben die Erben mit der Einantwortung unmittelbar Eigentum an den ihnen jeweils zugewiesenen Gegenständen. Erhält ein Scheinerbe dadurch eine Wohnung zur Gänze, muss der wahre Erbe diese folglich auch zur Gänze herausverlangen können. Andernfalls würde das Erbteilungsübereinkommen seine erbrechtlichen Ansprüche ungerechtfertigt beschränken. Zudem wäre eine bloß quotenmäßige Übertragung mit § 12 Abs 1 WEG, der das Wohnungseigentum vor einer unzulässigen Aufsplitterung schützt, schwer vereinbar.

Der OGH gab daher dem Verein recht: Die Erstbeklagte musste auch der Einverleibung seines Eigentumsrechts an der Wohnung zustimmen. Über die geltend gemachten Gegenforderungen war damit noch nicht entschieden.

Die Entscheidung verdeutlicht eindrucksvoll, dass selbst eine rechtskräftige Einantwortung und ein Grundbucheintrag nicht vor einer berechtigten Erbschaftsklage schützen. Besonders bedeutsam ist dabei die ausdrückliche Abkehr von jahrzehntealter Judikatur: Nicht die frühere Erbquote, sondern die durch die Einantwortung tatsächlich erworbene Rechtsposition des Scheinerben ist für die Herausgabe maßgeblich.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht[10] Rz 474 ff
- *Zankl,* Casebook Bürgerliches Recht[11] Fälle 136, 243 ff
- *Zankl,* Zivilrecht 24[4] Seiten 160 ff